

## **BESCHWERDE, WIDERSPRUCH UND STELLUNGNAHME NACH DEM ALLGEMEINEN VERWALTUNGSRECHTGESETZ (VwGO).**

### **1 Einleitung**

HHC/DRS verfügt über ein Verfahren, in dem seine Rolle als Verwaltungsorgan gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz (VwGO) festgelegt ist. Die Verfahren umfassen mindestens die folgenden Punkte:

#### TEIL I

##### Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Gerichte §§ 1 bis 14
2. Abschnitt: Richter §§ 15 bis 18
3. Abschnitt: Ehrenamtliche Richter §§ 19 bis 34
4. Abschnitt: Vertreter des öffentlichen Interesses §§ 35 bis 37
5. Abschnitt: Gerichtsverwaltung §§ 38 und 39
6. Abschnitt: Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit §§ 40 bis 53

#### TEIL II

##### Verfahren

7. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften §§ 54 bis 67a
8. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen §§ 68 bis 80b
9. Abschnitt: Verfahren im ersten Rechtszug §§ 81 bis 106
10. Abschnitt: Urteile und andere Entscheidungen §§ 107 bis 122
11. Abschnitt: Einstweilige Anordnung § 123

#### TEIL III

##### Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

12. Abschnitt: Berufung §§ 124 bis 131
13. Abschnitt: Revision §§ 132 bis 145
14. Abschnitt: Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge §§ 146 bis 152a
15. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens § 153

#### TEIL IV

##### Kosten und Vollstreckung

16. Abschnitt: Kosten §§ 154 bis 166
17. Abschnitt: Vollstreckung §§ 167 bis 172

#### TEIL V

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen §§ 173 bis 195

In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz (VwGO) wurden in Abschnitt 2 weitere Regelungen für die Bearbeitung von Anträgen, das Treffen von Entscheidungen sowie das Beschwerde- und Widerspruchsverfahren festgelegt.

## **2 Inhalt der Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz**

### **2.1 Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen und das Treffen von Entscheidungen**

Dieses Verfahren muss mindestens die folgenden Regelungen enthalten.

Die Einrichtung wird den Antrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums (innerhalb von acht Wochen) bearbeiten. Ist eine Frist von acht Wochen nicht realisierbar, informiert die Einrichtung den Antragsteller schriftlich darüber und gibt eine angemessene Frist an, innerhalb derer mit einer Entscheidung über den Antrag gerechnet werden kann.

Wenn dem Antrag nicht die erforderlichen Informationen beigelegt sind, wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, die Informationen nachzureichen. Dabei setzt die Einrichtung eine angemessene Frist. Die Frist zum Treffen einer Entscheidung über den Antrag ruht, sobald die Einrichtung den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags auffordert.

Wenn der Antragsteller die geforderten Angaben macht, kann die Einrichtung entscheiden, den Antrag nicht weiter zu verfolgen. Die Einrichtung trifft diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der von der Einrichtung gesetzten Frist.

Die Einrichtung begründet seine Entscheidungen, die mit einer Widerspruchsklausel gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz versehen sind.

### **2.2 Formales Beschwerde- und Widerrufsverfahren**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Entscheidungen (z.B. Ausstellung, Widerruf oder Ablehnung von Bescheinigungen) der Einrichtung als benannte Einrichtung unterliegen den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes hinsichtlich der formalen Beschwerde- und Widerspruchsverfahren.

Die Einrichtung muss dies in ihrer öffentlichen und internen Dokumentation bekannt machen, z.B. im Streitschlichtungsverfahren der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bzw. im Qualitätshandbuch. Darüber hinaus stellt die Einrichtung sicher, dass jede von ihr getroffene Entscheidung mit der anwendbaren Beschwerde- und Widerspruchsklausel versehen ist.

Die Einrichtung sollte in ihrer öffentlichen und internen Dokumentation klar unterscheiden zwischen:

- Formale Beschwerde und Widerspruch nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz in Bezug auf Entscheidungen, die sich aus ihrem satzungsgemäßen Aufgaben ergeben.
- Widerspruch, der sich auf privatrechtliche Handlungen beziehen, die sich nicht aus ihrem satzungsgemäßen Aufgaben ergeben (d.h. auf die die Ministerialanordnung nicht gilt).

#### **2.2.2 Spezifische Vorschriften/Texte**

Die Einrichtung nimmt spezifische Vorschriften über die Anwendbarkeit des im Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes festgelegten formalen Beschwerde- und Widerspruchsverfahren in ihre öffentliche und interne Dokumentation auf. Diese müssen inhaltlich mit den Ausführungen in der WvGO übereinstimmen.

##### **2.2.2.1 Standardtext für die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bzw. des Qualitätshandbuchs**

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit wendet die Einrichtung das formale Beschwerde- und Widerspruchsverfahren für Verwaltungsorgane an, dass in den Artikeln 6 und 7 des Verwaltungsrechtsgesetzes aufgeführt ist.

### 2.2.2.2 Standardtexte für Implementierungsdokumente

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz können Betroffene gegen jede Entscheidung (oder Maßnahme) der Einrichtung, die eine Inspektionstätigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betrifft, schriftlich eine formale Beschwerde und einen Widerspruch einreichen.

#### 2.2.2.2a Formale Beschwerde

Ein Betroffener kann eine Beschwerde einlegen, wenn dieser mit einer schriftlich formulierten Entscheidung oder der Verweigerung einer Entscheidung nicht einverstanden ist. Die Einrichtung informiert den Betroffenen in ihrem Schriftwechsel über die Möglichkeit, anhand der folgenden Klausel eine formale Beschwerde einzureichen:

##### *Widerspruchsklausel:*

*Nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz kann ein Betroffener gegen diese Entscheidung Widerspruch erheben. Zu diesem Zweck muss innerhalb von 6 Wochen nach Versendung dieser Entscheidung ein Widerspruch bei ..... (Name und Adresse der jeweiligen Einrichtung) eingereicht werden. In dem Widerspruch sind die Gründe für die Unrichtigkeit der Entscheidung anzugeben.*

*Es wird darum gebeten, dem Widerspruch eine Kopie der angefochtenen Entscheidung und aller anderen den Fall betreffenden Dokumente beizufügen.*

#### 2.2.2.2b Rechtsmittel

Ein Betroffener kann beim Bezirksgericht eine Klage einreichen, wenn sie mit einer schriftlichen Entscheidung oder der Verweigerung einer Entscheidung nicht einverstanden ist. Die Einrichtung informiert den Betroffenen über die Möglichkeit, gegen ihre Entscheidung Rechtsmittel einlegen zu können, und zwar mit Hilfe der folgenden Klausel:

##### *Rechtsmittelklausel:*

*Nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz können gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden. Zu diesem Zweck muss innerhalb von 6 Wochen nach Versendung dieses Beschlusses eine formelle Klageschrift mit einer Kopie des Beschlusses beim Amtsgericht am Wohnort des Klägers eingereicht werden. In der Klageschrift sind die Gründe für die Unrichtigkeit der Entscheidung von ... (Name und Anschrift der jeweiligen Behörde) anzugeben.*

*Für die Bearbeitung der Klage ist eine Gerichtsgebühr zu entrichten".*

##### ANMERKUNG:

Es ist empfehlenswert, in der Rechtsmittelklausel den Ort des zuständigen Amtsgerichts ausdrücklich zu erwähnen.

### 2.3 Weitere Anforderungen an das Verfahren zur Bearbeitung von Widersprüchen

Der Zweck des Widerspruchsverfahrens besteht darin, der Einrichtung die Möglichkeit zu geben, eine getroffene Entscheidung zu überdenken. Ein Widerspruch wird von einer Person/Gruppe der Einrichtung bearbeitet, die nicht an der Entscheidung, auf die sich der Widerspruch bezieht, beteiligt war. Wenn die Einrichtung beschließt, ein Beratungsausschuss zur Beratung über die Widersprüche einzurichten, müssen diesem Ausschuss alle eingehenden Widersprüche vorgelegt werden. Kriterien für die Benennung von Ausschussmitgliedern sind ihre Unabhängigkeit in Bezug auf den Audit und die Zertifizierungsentscheidung. Die Ausschussmitglieder können von der den Widerspruch einlegenden Person oder von der Einrichtung nach Begründung abgelehnt werden.

Ein Beratungsausschuss übernimmt einen Teil der Bearbeitung und berät anschließend die verantwortliche Person oder Gruppe der Einrichtung.

Die Einrichtung oder der Beratungsausschuss führt eine Anhörung durch, bei der der Widerspruchsführer und derjenige, der die Entscheidung abgelehnt hat, beide zum Vorgang angehört werden. Die Anhörung wird protokolliert.

Innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt des Widerspruchs trifft die Einrichtung eine Entscheidung, die dem Widerspruchsführer schriftlich per Einschreiben zugestellt wird. Diese Frist kann von der Einrichtung einmalig um vier (4) Wochen verlängert werden.

Wurde ein Beratungsausschuss eingesetzt, beträgt die Frist, innerhalb derer die Einrichtung über den Widerspruch zu entscheiden hat, zehn (10) Wochen. Diese Frist kann auch um vier (4) Wochen verlängert werden.

Die Entscheidung über den Widerspruch kann vom Widerspruchsführer beim Amtsgericht angefochten werden. In der Mitteilung der Entscheidung muss auf die Möglichkeit dieses Rechtsmittels hingewiesen werden.

#### **2.4 Möglichkeit der Stellungnahme**

HHC/DRS gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, zu einer Entscheidung Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck gilt gemäß Kapitel 3 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes (WvOG).

#### **2.5 Registrierung**

Widerspruchsfälle werden als Korrekturmaßnahmen im digitalen Qualitätssystem registriert.

Die folgenden Elemente und Methoden werden ebenfalls registriert:

- Ein Überblick über das Verfahren der Entgegennahme, Validierung und Prüfung des Widerspruchsfalls sowie der Entscheidung über die daraus resultierenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse früherer ähnlicher Widerspruchsfälle.
- Die Weiterverfolgung und Registrierung von Widerspruchsfällen, einschließlich der getroffenen Maßnahmen zu deren Lösung.
- Gewährleistung, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden.

#### **2.6 Diskriminierende Maßnahmen**

Die Einreichung eines Widerspruchs, dessen Prüfung und die Entscheidung darüber dürfen keine diskriminierenden Maßnahmen für den Widerspruchsführer zur Folge haben.

### **3 ANLAGEN**

Keine

### **4 ÄNDERUNGEN IM VERGLEICH ZUR VORHERIGEN VERSION**

Komplett an die neue Arbeitsweise angepasst.

Layout